

Geschichte der Kinderrechte

## **Kinder haben Rechte**

**Kein Mensch ist der Besitz eines anderen. Was für uns heute selbstverständlich ist, war es lange nicht. Kinder hatten besonders darunter zu leiden.**

Bis in die Neuzeit wurde das Kind als Besitz seiner Eltern bzw. seines Vaters angesehen. Diese bestimmten über sein Leben, seine Ausbildung und seine Arbeitskraft; das Kind schuldete Gehorsam. Erst während der Industrialisierung und durch die Einführung der Schulpflicht begann die «bürgerliche Gesellschaft» zwischen der Welt der Kinder und derjenigen der Erwachsenen zu unterscheiden, und dies veränderte die Diskussion um Gehorsam und die Pflicht der Kinder. Die erhöhte Aufmerksamkeit, die den Menschenrechten seit den Revolutionen in Amerika (1776) und Frankreich (1789) zuteil wurde, führte auch zu vertiefter Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder. So wurde in Grossbritannien 1833 die Fabrikarbeit für Kinder unter 9 Jahren durch den English Factories Act verboten, und 1842 wurde die Untertagearbeit durch den Mines Act begrenzt. 1896 führte das Bürgerliche Gesetz in Deutschland Strafen für Eltern ein, die ihre Kinder misshandelten oder sich nicht ausreichend um sie kümmerten. 1899 wurden in den Vereinigten Staaten Jugendgerichte eingerichtet. Bis dahin waren Kinder vor Gericht wie Erwachsene behandelt worden. Die Pädagogin Ellen Key erklärte 1902 das 20. Jahrhundert zum Jahrhundert des Kindes. Auch wenn Ausbeutung, Arbeit oder Prostitution Kinder nach wie vor um ihre Kindheit bringen, ist das 20. Jahrhundert dennoch die wichtigste Epoche in der Geschichte der Kinderrechte.

### **Die Genfer Erklärung**

Die Kinderrechtsbewegung verdankt Eglantyne Jebb, Britin und Begründerin des Save the Children Fund, sehr viel Pionierarbeit. Alarmiert durch die katastrophale Situation der Flüchtlingskinder im Balkan und in Russland kurz nach dem Ersten Weltkrieg und überzeugt von der Notwendigkeit des permanenten Handelns im Interesse des Kindes, entwarf Eglantyne Jebb eine Satzung für Kinder, die Children's Charter. Diese liess sie dem Völkerbund in Genf zukommen mit den Worten «Ich bin davon überzeugt, dass wir auf bestimmte Rechte der Kinder Anspruch erheben und für die allumfassende Anerkennung dieser Rechte arbeiten sollten.

Die Charta wurde am 24. September 1924 von der Generalversammlung des Völkerbundes verabschiedet und als Genfer Erklärung bekannt. Sie enthielt grundlegende Rechte des Kindes in bezug auf sein Wohlergehen, hatte aber keine rechtliche Verbindlichkeit. Mit der Auflösung des Völkerbundes 1946 verlor sie ihre Grundlage.

### **Die Erklärung der Rechte des Kindes**

Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg war davon die Rede, die Genfer Erklärung von 1924 mit wenigen Anpassungen von den Vereinten Nationen anerkennen zu lassen. Die Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung.

der Vereinten Nationen im Jahre 1948 liess jedoch kein separates, auf die Bedürfnisse der Kinder ausgerichtetes Dokument zu. In der Menschenrechtserklärung finden sich jedoch gewisse Aussagen zu Gunsten der Kinder, insbesondere zu deren Schutz.

Nach mehrjährigen Vorarbeiten verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen schliesslich am 20. November 1959 die Erklärung der Rechte des Kindes. Seither gilt der 20. November als Tag der Kinderrechte. Die Erklärung enthält gewisse konkrete Rechte wie z. B. das Recht auf einen Namen, auf eine Staatszugehörigkeit oder auf unentgeltlichen Unterricht auf der Elementarstufe. Sie ist jedoch kaum verbindlicher als die Genfer Erklärung von 1924.

### **Die UNO-Pakte von 1966**

Die Internationalen Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und über bürgerliche und politische Rechte von 1966 sind die ersten umfassenden Menschenrechtsverträge auf universaler Ebene. Sie konkretisierten die rechtlich nicht bindende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948. Vereinzelt enthalten sie auch Bestimmungen, die spezifisch das Kind betreffen: das Diskriminierungsverbot, das Recht auf Schutz durch Familie, Gesellschaft und Staat, das Recht auf Namen und Staatsangehörigkeit, den Schutz des Kindes bei Auflösung der Ehe der Eltern.

### **Das Internationale Jahr des Kindes 1979**

Aus der Absicht, den Bedürfnissen der Kinder weltweit mehr Beachtung zu geben, entstand 1972 die Idee eines Internationalen Jahres des Kindes. 1976 wurde das Projekt von der UNO-Generalversammlung angenommen und 1979 wurde das Jahr des Kindes ausgerufen. 1978 reichte Polen anlässlich der Konferenz der UNO-Menschenrechtskommission den Entwurf einer Kinderrechtskonvention ein. Dieser stützte sich im Wesentlichen auf die Erklärung von 1959 und wurde als zu wenig weit gehend zurückgewiesen. Der zweite, revidierte Entwurf, den Polen 1980 einreichte, bildete dann die Arbeitsgrundlage für die Ausarbeitung der endgültigen Fassung der Konvention über die Rechte des Kindes.

### **Die Konvention über die Rechte des Kindes**

Die Kinderrechtskonvention sollte ein Instrument werden, das die Staaten verpflichtet, sich aktiv für das Wohl des Kindes einzusetzen. Ausserdem sollten die in Dutzenden von völkerrechtlichen Dokumenten verstreut festgehaltenen Kinderrechte zusammengefasst und die Ungereimtheiten zwischen diesen bereinigt werden. Durch das Einbringen ihres Fachwissens waren die UNICEF und nicht-staatliche internationale Organisationen massgeblich am Entstehungsprozess der Konvention beteiligt.

Am 20. November 1989, 30 Jahre nach der Erklärung der Rechte des Kindes und 10 Jahre nach dem Internationalen Jahr des Kindes, wurde die Konvention über die Rechte des Kindes von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Am 26. Januar 1990 wurde sie zur Zeichnung aufgelegt. 61 Staaten haben sie am ersten Tag unterzeichnet, und am 2. September 1990 trat sie, einen Monat nach der zwanzigsten Ratifikation, in Kraft.

Inzwischen haben alle Staaten der Welt – ausser den Vereinigten Staaten und Somalia - das Vertragsrecht ratifiziert.

### **Die Zusatzprotokolle zur Kinderrechtskonvention**

In der Folge hat die Kinderrechtskonvention noch Präzisierungen erfahren, weshalb zwei Zusatzprotokolle entstanden sind.

Das Zusatzprotokoll betreffend der Verwicklung von Kindern in bewaffneten Konflikten (Optional Protocol on the Involvement of Children in Armed Conflict) legt fest, dass Kinder unter 18 Jahren nicht zwangsweise zum Militärdienst eingezogen werden dürfen, und präzisiert damit die Altersbegrenzung von 15 Jahren in Artikel 38 der Konvention. Wer sich freiwillig zum Militärdienst melden will, muss mindestens 16 Jahre alt sein. Doch auch dann gilt: Niemand unter 18 Jahren darf an Kampfhandlungen teilnehmen. Im Februar 2002 trat das Zusatzprotokoll mit 35 Vertragsstaaten in Kraft; heute haben es bereits rund 50 Staaten ratifiziert.

Das zweite Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution, and Child Pornography) verbietet diese ausdrücklich und fordert die Staaten auf, diese Form der Ausbeutung als Verbrechen zu verfolgen und unter Strafe zu stellen. Dieses Zusatzprotokoll trat im Januar 2002 mit 32 Vertragsstaaten in Kraft; 49 Staaten haben es bereits ratifiziert. Die Schweiz hat beide Zusatzprotokolle im Jahre 2000 unterzeichnet.

### **Kinderrechte in der Schweiz**

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes wurde am 24. Februar 1997 durch die Schweiz ratifiziert und ist am 26. März 1997 in Kraft getreten. Die Konvention wurde in die schweizerische Rechtsordnung übernommen, womit ihr von den verschiedenen Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden entsprechend Rechnung getragen werden muss.

Der Bundesrat hat bei der Ratifizierung zwar festgestellt, dass die schweizerische Rechtsordnung gesamthaft gesehen mit den Prinzipien der Konvention übereinstimmt. Die Schweiz hat trotzdem fünf Vorbehalte angebracht in Bereichen, in welchen die Rechtsordnung noch nicht mit der Konvention vereinbar ist: Recht des Kindes auf eine Nationalität, Familiennachzug, Trennung von jugendlichen Straftätern von Erwachsenen im Freiheitsentzug, Jugendstrafverfahren.

Die Konvention stärkt die Rechte der Kinder in der Schweiz. In diesem Sinne verlangt sie, dass in allen das Kind betreffenden Entscheidungen das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. Sie anerkennt auch das Recht des Kindes in Verfahren, von denen es besonders betroffen ist, angehört zu werden (z.B. Scheidungsverfahren). Mit der Ratifikation dieses Vertrages wurde die Rechtsordnung zudem um weitere neue Rechte ergänzt, denen bei der Festlegung der Jugendschutzpolitik sowie bei der Ausarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Rechnung getragen werden muss. Die Ratifikation der Konvention ist auch für die Förderung der Menschenrechte im Rahmen der Aussenpolitik von Bedeutung. Als Vertragspartei der Konvention verfügt die Schweiz nunmehr über eine solide Basis, um sich für den Respekt vor den Kindern dieser Welt einzusetzen.

### **Berichterstattung über die Umsetzung der Konvention**

Mit der Ratifizierung sind die Vertragsstaaten überdies verpflichtet, zwei Jahre nach Ratifikation und danach alle fünf Jahre dem UN-Kinderrechtskomitee einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Kinderrechtskonvention zu unterbreiten. Am 29. Mai 2002 musste die Schweiz erstmals nach der Ratifizierung einen solchen Bericht vorlegen und sich vor dem UN-Kinderrechtskomitee verantworten. Hierbei wurde auch die Stellungnahme zum offiziellen Schweizer Regierungsbericht von 46 Schweizer Nichtregierungsorganisationen beigezogen (auch „Schattenbericht“ genannt) und Vertreter/innen der NGOs angehört. Der Schattenbericht zeigte verschiedene Mängel in der Umsetzung auf und forderte insbesondere die baldmögliche Aufhebung der fünf Vorbehalte. Weiter nannte der Schattenbericht auch die unzureichende Unterstützung der von Armut betroffenen Familien, die mangelnde Integration und Unterstützung von ausländischen Kindern und minderjährigen Asylsuchenden sowie die eingeschränkten Partizipationsmöglichkeiten der Kinder. Das UN-Kinderrechtskomitee hat wesentliche Teile dieser Kritik in seinen Empfehlungen aufgenommen.

Den Schattenbericht der Nichtregierungsorganisationen sowie das Pressecommuniqué vom 24. Mai 2002 finden Sie unter:

[http://www.unicef.ch/update/d/aktuell/pressemitteilungen/2002/2002\\_05\\_23.shtml](http://www.unicef.ch/update/d/aktuell/pressemitteilungen/2002/2002_05_23.shtml).

UNICEF, 2003

Schweizerisches Komitee für UNICEF  
Baumackerstrasse 24, 8050 Zürich  
T: 01 / 317 22 66, F: 01 / 317 22 77  
E-Mail: [info@unicef.ch](mailto:info@unicef.ch)  
[www.unicef.ch](http://www.unicef.ch)  
Postkonto Spenden: 80-7211-9